

Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I-Kontaktpersonen: Versorgungskritisches Gesundheits- und Pflegepersonal

Stand: 21. April 2022

Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I-Kontaktpersonen: Versorgungskritisches Gesundheits- und Pflegepersonal

Diese Empfehlung gilt **ausschließlich für tatsächlich versorgungskritisches Gesundheits- und Pflegepersonal**, also für Personen, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz zwingend erforderlich ist, um unverhältnismäßigen Schaden abwenden zu können. Die Einstufung als versorgungskritisches Personal ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der zuständigen lokalen Gesundheitsbehörde.

Ein Einsatz am Arbeitsplatz ist nur zulässig, wenn keine COVID-19-typischen Symptome vorhanden sind und sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske oder einer höherwertigen Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet werden können.

Vor ihrem ersten Einsatz am Arbeitsplatz ist versorgungskritisches Personal mittels PCR-Test auf SARS-CoV-2 zu testen. Nur bei einem negativen Testergebnis ist ein Einsatz am Arbeitsplatz zulässig. Kann glaubhaft gemacht werden, dass kein PCR-Test Ergebnis vorgelegt werden kann (z.B. wegen mangelnder Testverfügbarkeit oder nicht zeitgerechter Auswertung von PCR-Tests), kann ausnahmsweise auch mit einem negativen Antigen-Testergebnis die Arbeit angetreten werden.


Maßnahmen zur Risikoreduzierung am Arbeitsplatz

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz hat versorgungskritisches Gesundheits- und Pflegepersonal mindestens folgende Maßnahmen zu treffen:

- Lückenloses serielles Testen mittels PCR- oder Antigen-Tests bis zum Tag 5 nach dem Letztkontakt:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Gültigkeitsdauer muss ein lückenloses negatives Testergebnis vorliegen.
- Bei einem positiven Testergebnis darf die Arbeit nicht angetreten werden; die zuständige lokale Gesundheitsbehörde ist darüber zu informieren.
- Kann glaubhaft gemacht werden, dass weder ein PCR- noch ein Antigen-Test Ergebnis vorgelegt werden kann (z.B. wegen mangelnder Testverfügbarkeit oder nicht zeitgerechter Auswertung von PCR-Tests), kann ausnahmsweise auch ohne negatives Testergebnis die Arbeit angetreten werden.
- Tragen einer FFP2- oder höherwertigen Maske am Arbeitsplatz, sofern ein Kontakt zu anderen Personen am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen ist
- Bei engem Kontakt zu vulnerablen Personen sollte erforderlichenfalls zusätzlich eine adäquate persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwendet werden
- Einhaltung der arbeitsbereichsspezifischen Hygienemaßnahmen, Händehygiene sowie Hust-Nies-Schnäuz-Etikette
- Keine beruflich nicht unbedingt erforderlichen Kontakte am Arbeitsplatz (Fernbleiben von der Betriebskantine oder anderen Einrichtungen, wo enger Kontakt zu anderen Personen möglich ist etc.)
- Ständige Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes auf COVID-19-typische Symptome; bei Auftreten solcher Symptome ist der Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden und der Arbeitsplatz nach Möglichkeit unverzüglich zu verlassen
- Weitere Vorgaben für das Management von Kategorie I-Kontaktpersonen sind dem Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ zu entnehmen

Sofern es die Situation am Arbeitsplatz und die Tätigkeit es erfordern, hat der/die Arbeitgeber:in zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu setzen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)